

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN: TOR (EXIT) RELAYS IN ÖSTERREICH

---



Kontakt: Martin Kepplinger  
[martink@posteo.de](mailto:martink@posteo.de)  
Austrian Privacy Foundation  
(Obmann)

### Dokumentinformationen

Version 1.0  
Veröffentlichungsdatum 01. Dezember 2014

### Revisionsgeschichte

1.0	01. Dezember 2014	Initiale Version
-----	-------------------	------------------

Dieses Dokument und sein Inhalt sind unheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung, Bearbeitung, und jedwede weitere Verwendung ohne vorherige Zustimmung der Rechteinhaber ist unzulässig.

## Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Stand 1.12.2014

**Hinweis:** Dieses Dokument wurde in Zusammenarbeit mit einer renommierten Anwaltskanzlei erarbeitet und soll einen generellen Überblick über rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit Tor-Relays/Exit-Nodes geben. Es kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall jedoch nicht ersetzen. Dieses Dokument stellt eine abgeschlossene Einheit dar; die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht verändert, ergänzt und es dürfen keine Teile davon entnommen werden. Die in diesem Dokument vorliegenden rechtlichen Ausführungen betreffen Tor-Server, auf denen ausschließlich die unveränderte Tor-Software betrieben wird. Es wird ausschließlich die Rechtslage in Österreich behandelt.

### **F: Brauche ich für den Betrieb eines Tor-Relays/Exit-Node eine behördliche Genehmigung?**

A: Solange das Tor-Relay bzw der Exit-Node nicht gewerblich betrieben werden, ist wohl davon auszugehen, dass keine behördliche Genehmigung erforderlich ist.

*Zur Vertiefung:*

Das Telekommunikationsgesetz 2003 (im Folgenden kurz „TKG“) basiert auf mehreren EU-Richtlinien und sieht vor, dass grundsätzlich jedermann berechtigt ist, Kommunikationsnetze und Kommunikationsdienste unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bereitzustellen.

Die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder Kommunikationsdienstes ist gemäß § 15 TKG jedoch anzeigepflichtig.

Unter einem Kommunikationsdienst versteht man eine gewerbliche Dienstleistung, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Kommunikationsnetze besteht (§ 3 Z 9 TKG).

Ein Kommunikationsnetz ist als ein Übertragungssystem und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen definiert. Dazu gehören auch anderweitige Ressourcen, einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile, die die elektronische Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen (§ 3 Z 11 TKG).

Laut einer Definition der zuständigen Behörde (Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, „RTR-GmbH“) ergibt sich daraus, dass ein Kommunikationsnetz nur dann vorliegt, wenn mittels Übertragungssystemen Signale zwischen mindestens zwei definierten Punkten übertragen werden können. Das einfachste mögliche Kommunikationsnetz besteht daher aus mindestens einem Netzknoten und zwei Verbindungen zu anderen Netzen. Darunter fallen zB Internet-Service-Provider („ISP“) mit direkt angeschalteten Teilnehmern.

Die Einstufung eines Tor-Relay oder Exit-Node hängt daher primär von der technischen Umsetzung ab. In der Regel wird man jedoch davon ausgehen können, dass es sich um einen Kommunikationsdienst und kein Kommunikationsnetz handelt.

Das TKG richtet sich jedoch vordringlich an gewerbliche Anbieter. Hinsichtlich der Kommunikationsdienste ergibt sich dies bereits aus der Definition (§ 3 Z 9 TKG, vgl oben). Aus dem Kontext ergibt sich, dass auch hinsichtlich der Kommunikationsnetze nur gewerbliche Anbieter anzeigespflichtig sind.

Wird das Relay oder der Exit-Node daher nicht gewerblich betrieben, ist wohl davon auszugehen, dass keine Anzeigepflicht bei der RTR-GmbH besteht.

**F: Was ist unter dem Begriff gewerblich zu verstehen?**

A: Unter dem Begriff gewerblich fällt grundsätzlich jede kommerzielle Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Dienst nur dann gewerblich ist, wenn der Nutzer ein Entgelt zahlt. Auch Einnahmen durch die Schaltung von Werbebannern begründet die Gewerblichkeit einer Tätigkeit.

Aber auch wenn keine direkten Einnahmen (zB aus Werbeschaltungen) vorliegen, kann eine Tätigkeit gewerblich sein, wenn beispielsweise durch die Bereitstellung eines unentgeltlichen Dienstes der Unternehmenswert gesteigert werden soll.

Nur Dienste, die keinen ökonomischen Hintergrund aufweisen sind daher als nicht gewerblich im Sinne des TKG einzustufen.

**F: Kann ich eine Bestätigung von der RTR-GmbH bekommen, dass der von mir betriebene Tor-Relay oder Exit-Node kein Kommunikationsdienst oder – netz im Sinne des TKG ist?**

A: Ja, es ist möglich einen Feststellungsbescheid zu beantragen.

*Zur Vertiefung:*

Besteht für RTR-GmbH auf Grund einer vollständig eingebrachten Anzeige Grund zur Annahme, dass kein Bereitstellen eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder – dienstes vorliegt, hat sie dies binnen einer Woche dem Anzeiger mitzuteilen und weitere Ermittlungen durchzuführen.

Ergibt das weitere Ermittlungsverfahren, dass kein Bereitstellen eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder –dienstes vorliegt, ist binnen vier Wochen ab Einlagen der vollständigen Anzeige, auf Antrag, ein Feststellungsbescheid zu erlassen oder das Verfahren einzustellen.

**F: Muss ich meinen Internetanbieter („ISP“) um Erlaubnis fragen?**

A: Das hängt in erster Linie von der vertraglichen Vereinbarung mit dem ISP ab.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass viele ISP den Betrieb eines Servers in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen von einer schriftlichen Zustimmung abhängig machen.

Der Betrieb eines Tor-Relays oder Exit-Node ohne Zustimmung des ISP kann daher gegen die vertragliche Vereinbarung verstoßen und den ISP zu einer Sperrung des Anschlusses bzw. außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigen.

**F: Hafte ich für illegale Inhalte, die über das von mir betriebene Tor-Relay bzw. den Exit-Node laufen?**

A: Diese Frage ist nicht endgültig geklärt und kann daher nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Auch ein in letzter Zeit durchgeführtes Gerichtsverfahren ließ keine weitere Klärung zu, weil offenbar zusätzliche Elemente zum Betreiben eines Exit-Node für die Entscheidung maßgebend waren. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass Betreiber eines Tor-Relays bzw. Exit-Node nicht für die Inhalte verantwortlich sind.

*Zur Vertiefung:*

Das E-Commerce-Gesetz („ECG“) sieht für Anbieter elektronischer Dienste wichtige Haftungsbeschränkungen vor. Nach dem System des ECG sind Betreiber eines Tor-Relays oder Exit-Nodes, als Diensteanbieter einzustufen, die die von einem Nutzer eingegebenen Informationen in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermitteln (Access-Provider).

Grundsätzlich ist auch das ECG jedoch nur auf gewerbliche Tätigkeiten (vgl. oben) anzuwenden. Die Haftungsbeschränkungen (§ 13 bis 18 ECG) sind allerdings auch auf Anbieter anzuwenden, die unentgeltlich elektronische Dienste erbringen (§ 19 ECG).

Nach § 13 ECG ist ein Access-Provider für die übermittelten Informationen nicht verantwortlich, sofern er

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Empfänger der übermittelten Informationen nicht auswählt und
3. die übermittelten Informationen weder auswählt noch verändert.

Der Ausschluss der Verantwortlichkeit erfordert daher, dass der Anbieter mit den von ihm übermittelten Informationen in keiner Weise in Verbindung steht. Dies bedeutet unter anderem, dass er die von ihm übermittelten Informationen nicht verändert. Unter diese Anforderung fallen nicht Eingriffe technischer Art im Verlauf der Übermittlung, da sie die Integrität der übermittelten Informationen nicht verändern.

Grundsätzlich schadet selbst die Kenntnis von der Rechtswidrigkeit einer vom Nutzer eingegebenen Information der Inanspruchnahme des Haftungsprivileges nicht. Es ist aber zu empfehlen, dass als rechtswidrig erkannte Kommunikation im Rahmen der technischen Möglichkeiten unterbunden wird.

**F: Habe ich eine Garantie, dass ich nicht strafrechtlich verfolgt werde?**

A: Insbesondere Betreiber von Exit-Nodes laufen Gefahr ins Zentrum strafrechtlicher Ermittlungen zu kommen, da deren IP-Adressen letztlich verwendet werden, um Webinhalte anzuwählen.

Im Fall von Ermittlungshandlungen empfiehlt es sich daher, den Behörden möglichst früh offenzulegen, dass ein Tor-Relay oder Exit-Node betrieben wird.

Da eine Beschlagnahmung des Rechners durchaus denkbar ist, empfiehlt es sich weiters, das Tor-Relay bzw den Exit-Node auf einem gesonderten Rechner zu betreiben. Die Beschlagnahmung auch anderer Rechner wird sich jedoch auch dadurch nicht verhindern lassen.

Die mediale Berichterstattung und die öffentliche Wahrnehmung spiegeln die Anliegen, die mit dem Tor-Netzwerk verfolgt werden, nicht immer richtig wieder. Betreiber eines Tor-Relays oder Exit-Node sollten sich deshalb bewusst sein, dass ihre Aktivitäten genauere Beobachtung auf sich ziehen könnten.

**F: Gilt die Haftungseinschränkung der Access-Provider auch für Unterlassungsansprüche?**

A: Der Ausschluss der Verantwortung betrifft sowohl das Schadenersatzrecht als auch das Strafrecht (einschließlich Verwaltungsstrafrecht).

Nicht umfasst sind jedoch (auch verschuldensunabhängige) Unterlassungsansprüche. Ein Gericht oder eine Behörde kann daher die Unterlassung, Beseitigung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung auftragen (§ 19 Abs 1 ECG).

**F: Muss ich die Daten, die über meinen Rechner laufen kontrollieren?**

A: Nein, es besteht keine generelle Überwachungspflicht. Access-Provider im Sinne des ECG sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten Informationen allgemein zu überwachen oder von sich aus nach Umständen zu forschen, die auf rechtswidrige Tätigkeiten hinweisen (§ 18 Abs 1 ECG).

**F: Muss ich den Behörden Auskünfte über die Nutzer meines Tor-Relays bzw Exit-Node erteilen?**

A: Gemäß § 18 ECG sind Access-Provider verpflichtet auf Grund einer gerichtlichen Anordnung dem Gericht alle Informationen zu übermitteln, an Hand deren die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Übermittlung von Informationen abgeschlossen haben, zur Verhütung, Ermittlung, Aufklärung oder Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen ermittelt werden können.

Die Verpflichtung zur Herausgabe der Daten setzt jedoch voraus, dass der Anbieter darüber überhaupt verfügt. Eine „Ermittlungspflicht“ besteht nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes („OGH“) nicht.

Eine Auskunftspflicht wird im Übrigen bereits daran scheitern, dass mit den Nutzern des Dienstes keine Vereinbarung über die Übermittlung von Informationen abgeschlossen wurde.

**F: Gibt es Bestrebungen die gesetzlichen Regelungen in diesem Zusammenhang zu konkretisieren?**

A: Es gibt derzeit keine Bestrebungen, die bestehenden Regelungen zu konkretisieren.

Parlamentarische Anfragen zu diesem Thema wurden an die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie und den Bundesminister für Justiz gestellt und von diesen beantwortet (abrufbar unter [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB\\_01844/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_01844/index.shtml) bzw. [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB\\_02033/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_02033/index.shtml)). Nach Ansicht des Bundesministers für Justiz herrsche keine Rechtsunsicherheit im Bereich der Providerhaftung. Seine Beantwortung enthielt allerdings keine abschließende Aussage zu der Frage, ob der Betrieb von Tor-Servern in den Anwendungsbereich des ECG falle.